

Gebührenordnung der Neuen Bibliothek Gummersbach vom 11.03.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 11.03.2026 folgende Gebührenordnung der Neuen Bibliothek Gummersbach beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Gemäß den Bestimmungen der Satzung der Stadt Gummersbach über die Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach in der jeweils geltenden Fassung ist die Inanspruchnahme der Neuen Bibliothek Gummersbach gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten und Höhe der Gebühren

- I. a) Jahresgebühren für einen 12 Monate gültigen Ausweis
- | | |
|--|---------|
| Familien | 25,00 € |
| Erwachsene, Vereine, juristische Personen | 20,00 € |
| Kinder/Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € |
- b) Ermäßigte Jahresgebühren für einen 12 Monate gültigen Ausweis abweichend von I. a) werden für folgende Personen/Personengruppen ermäßigte Jahresgebühren erhoben:
- Empfänger von Leistungen nach SGBXII,
Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsgesetz
- | | |
|--------------|---------|
| - Familien | 12,50 € |
| - Erwachsene | 10,00 € |
- Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
Auszubildende, Studenten, Inhaber Ehrenamtskarte
NRW
- | | |
|--|---------|
| | 10,00 € |
|--|---------|
- Kommunale, Landes-, kirchliche, soziale oder
medizinische Einrichtungen, gemeinnützige Vereine,
Vorlesepaten (für die Entlehnung von Medien für
Leseförderungs-, Bildungs- oder gemeinnützige
Zwecke)
- keine Jahresgebühren
- II. Versäumnisgebühren (je angefangene Woche Fristüberschreitung)

1. Woche	0,50 €
für die 2. Woche	Gebühr der 1. Woche plus 1,00 €
ab der 3. Woche	Gebühr der 1. + 2. Woche plus 1,50 € pro Woche

jeweils pro entliehenem Medium, zuzüglich angefallener Portokosten

III.	Gebühren für Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr, Kopien und Vorbestellungen	
a)	Vorbestellungen aus dem Bestand der Neuen Bibliothek Gummersbach pro Medium	1,00 €
b)	Auswärtiger Leihverkehr (Oberbergischer Kreis), Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,00 €
c)	Auswärtiger Leihverkehr (deutschlandweit)	
	- Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,50 €
	- zuzüglich der in der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit	1,50 €
d)	Scans und Papiausdrucke von Inhalten von Mikrofilmen/Zeitungen, pro Seite	1,50 €
e)	Scans und Papiausdrucke von Inhalten von Mikrofilmen/Zeitungen für wissenschaftliche Arbeiten, pro Seite	0,50 €
f)	Scans und Papiausdrucke von Inhalten von Mikrofilmen/Zeitungen für wissenschaftliche Arbeiten von Schülern und Studenten, pro Seite	0,25 €
g)	Sonstige Kopien	
	- pro Seite A3	0,50 €
	- pro Seite A4	0,25 €
IV.	Ersatz von Leserausweisen bei Verlust pro Ausweis	2,50 €
V.	Gebühren für Ausdrucke pro Seite A4	0,25 €
VI.	Gebühren für Informationsrecherchen in Mikrofilmen, Internetquellen etc. mit Arbeitsaufwand von mehr als 15 Minuten je angefangene Stunde	20,00 €

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen im Fall des § 2 Ziffern I.a) und I.b) dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Benutzerausweises, im Falle des § 2 Ziffer II. mit der Überschreitung der Leihfrist - auch ohne vorherige Benachrichtigung -, im Falle des § 2 Ziffer III. - ausschließlich der in der Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen -, des § 2 Ziffer IV. und des § 2 Ziffer VI. mit der Beanspruchung der

Leistung.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung wird im Falle des § 2 Ziffer I.a) und § 2 Ziffer I.b) dieser Gebührenordnung mit der Anmeldung des Benutzers fällig. Nach Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises wird sie mit Verlängerung des Ausweises fällig. Die Gebühr für Überschreitungen der Leihfrist wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die Gebühr für Bestellungen, Kopien, Ausdrucke und den Ersatz des Leserausweises ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenrückstände

Die Leitung der Neuen Bibliothek Gummersbach kann Benutzer mit erheblichen Gebührenrückständen von der Benutzung der Neuen Bibliothek Gummersbach ausschließen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach vom 22.03.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung der Neuen Bibliothek Gummersbach vom 11.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gummersbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach geltend gemacht werden.

Gummersbach, den 11.03.2026

Raoul Halding-Hoppenheit
Bürgermeister